



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

17. Änderung des Flächennutzungsplanes

- formelle Öffentlichkeitsbeteiligung -

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.09.2023 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Abgrenzung der 17. Änderung wird entsprechend dem in der Sitzung vorgelegten Plan festgesetzt.
2. Es wird festgestellt, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB entsprechend den Richtlinien durchgeführt worden ist.
3. Nachdem der Rat die vorgebrachten Anregungen und Hinweise geprüft hat, beschließt er entsprechend dem Ergebnis der Vorprüfung durch die Verwaltung.
4. Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte Vorentwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halver wird als Entwurf beschlossen.
5. Die Begründung vom 25.08.2023 ist gemäß § 5 Absatz 5 BauGB beigefügt.
6. Gemäß § 3 (2) BauGB beschließt der Rat die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halver und die Begründung vom 25.08.2023 öffentlich auszulegen.

Extreme Wetterereignisse, wie Starkregen, Hitze- und Dürreperioden haben in der vergangenen Zeit stark zugenommen. Von ihren Auswirkungen ist auch die Stadt Halver betroffen. Stadt- und Raumstrukturen müssen an die Klimaveränderung angepasst werden. Die Windenergienutzung könnte auch in Halver einen kleinen Beitrag zur verbindlichen CO² Minderung und damit zum Klimaschutz leisten.

Das Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, Vorhaben im Stadtgebiet von Halver nicht zu verzögern und Rechtssicherheit auf der Ebene des Planungsrechts für das Halveraner Gebiet zu erhalten.

Im Flächennutzungsplan von Halver wurde bereits 1999 neben der Darstellung einer im Nordwesten von Halver im Bereich Kamscheid vorhandenen Windenergieanlage mit ca. 640 kWh Leistung eine Vorrangfläche für Windenergieanlagen (WEA) ausgewiesen.

Der seit dem 13.04.2006 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 41 „Engstfeld“ mit der Festsetzung einer Vorrangzone in einem sonstigen Sondergebiet für Windenergieanlagen führte nicht zu einer Errichtung von WEA. Der Bebauungsplan wurde aufgehoben.

Der Rat hat 2012 unter anderem beschlossen, die Entwicklung noch bestehender Potenziale zur Nutzung der Windenergie sowie die Erweiterung der vorhandenen Standorte im

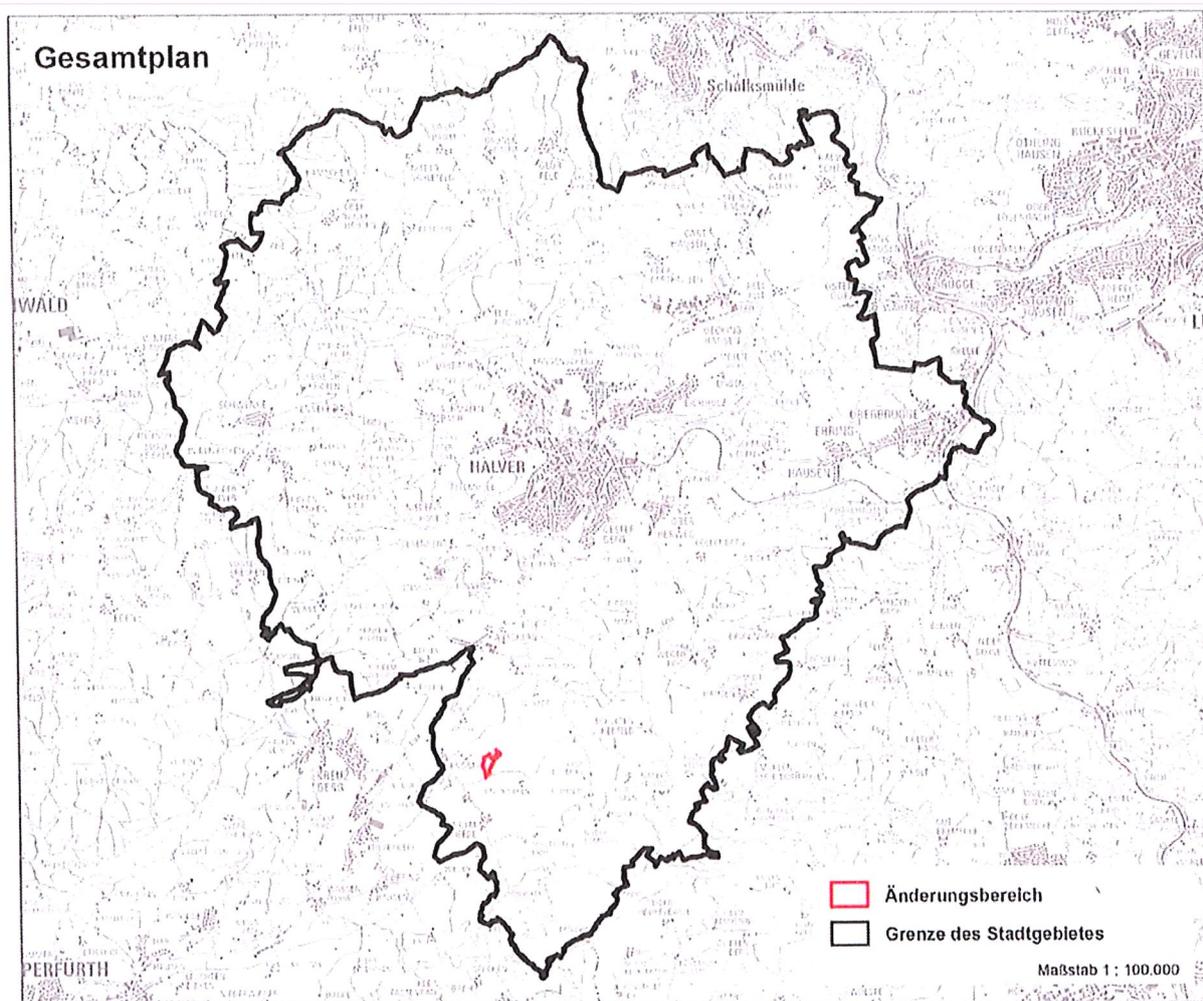
Ausschlussverfahren zu untersuchen. Das Verfahren zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Halver wurde am 13.02.2012 eingeleitet.

Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes

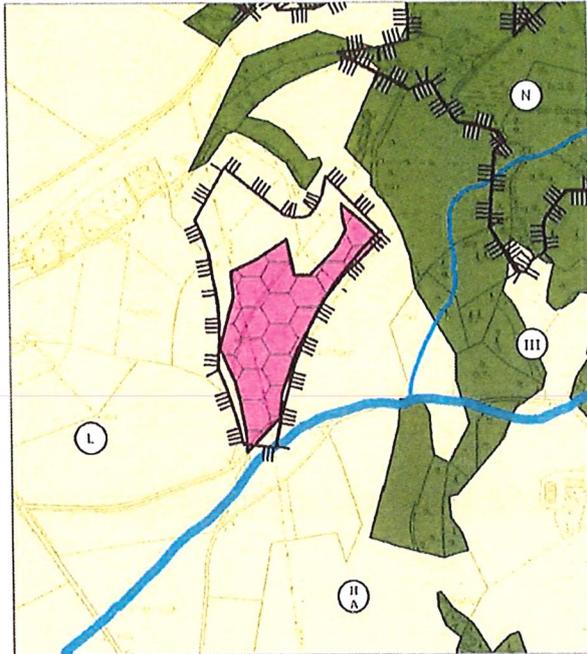
Die Stadt Halver erstreckt sich auf einer Fläche von ca. 77,2 km² (ca. 7.723 ha).

Die 17. Änderung des FNP bezweckt die Aufhebung der Steuerung von im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen auf Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Geltungsbereich der 17. Änderung des FNP ist daher das gesamte Stadtgebiet, Steuerungswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfaltet die Planung jedoch nur in den Bereichen des Stadtgebietes, in denen Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB unter Berücksichtigung des BauGB-AG NRW privilegiert zulässig sind.



Derzeitig rechtswirksamer Flächennutzungsplan



Maßstab 1:10.000

17. Änderung des Flächennutzungsplans - Geänderte Darstellung



Maßstab 1:10.000

Zeichenerklärung

-  Änderungsbereich
-  Konzentrationszone für Standorte von Windenergieanlagen gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB
-  Flächen für Wald gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 9b BauGB
-  Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 9a BauGB

Nachrichtliche Übernahmen

-  Naturschutzgebiet
-  Landschaftsschutzgebiet
- Wasserschutzgebiet Kerspetalsperre**
-  Wasserschutzzone II B
-  Wasserschutzzone III

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der vom Rat der Stadt Halver beschlossene Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt einschließlich der Begründung und des Umweltberichts sowie der Anlagen A bis D gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

28.09.2023 bis 30.10.2023 einschließlich

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver, öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern.

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Stadt Halver ([Bauleitplanung - Stadt Halver](#)) unter der Rubrik „Wirtschaft & Bauen“ / „Bauleitplanung“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Folgende Informationen sind dort verfügbar:

- Bekanntmachung
- Plan als Entwurf mit Geltungsbereich
- Begründung und Umweltbericht
- Anlage A: Niederschrift Bürgerversammlung
- Anlage B: Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

- Anlage C: Abwägungsliste Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
- Anlage D: Bezirksregierung Verfügung Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im Rahmen der Erstellung des Bauleitplanes wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründungen.

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind für die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahme aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53	Hinweis zu Störfallbetrieb
Stellungnahme aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 65	Hinweis zu erloschenem Bergwerksfeld
Stellungnahme aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	DB AG – DB Immobilien	Hinweise zu Windenergieanlagen in der Nähe von Bahnflächen
Stellungnahme aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	PLEdoc GmbH	Hinweis zu planexterner Ausgleichsfläche
Stellungnahme aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Hinweis zu geplanter Kompensationsmaßnahme
Stellungnahme aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	Wupperverband	Hinweis zu den Änderungen des LEP NRW
Begründung	Büro Ökoplan, Essen	Begründung Stand 25.08.2023 zu Anlass, Ziel und Zweck der Planung, räumlicher Geltungsbereich, vorhandener Situation und planungsrechtlichen Vorgaben, Inhalt und Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Berücksichtigung weiterer Belange
Umweltbericht (als Teil der Begründung)	Büro Ökoplan, Essen	Umweltbericht Stand 25.08.2023 u.a. zu Auswirkungen auf die Schutzgüter, Wechselwirkungen, Prognosen und Maßnahmen
Integriertes Klimaschutzkonzept	Stadt Halver	Handlungsfeld 1.7 zu Vorgabe von Klimaschutzaspekten in der Bauleitplanung und Stadtplanung

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die vorstehenden Beschlüsse zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur formellen Öffentlichkeitsbeteiligung des Bauleitplanverfahrens werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

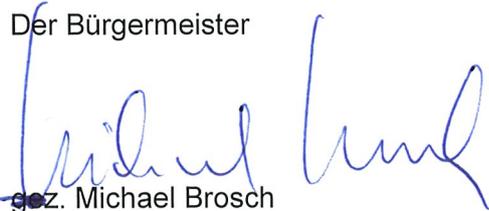
Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 25.09.2023

Der Bürgermeister



gez. Michael Brosch

(Michael Brosch)